

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 5 (1958)
Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

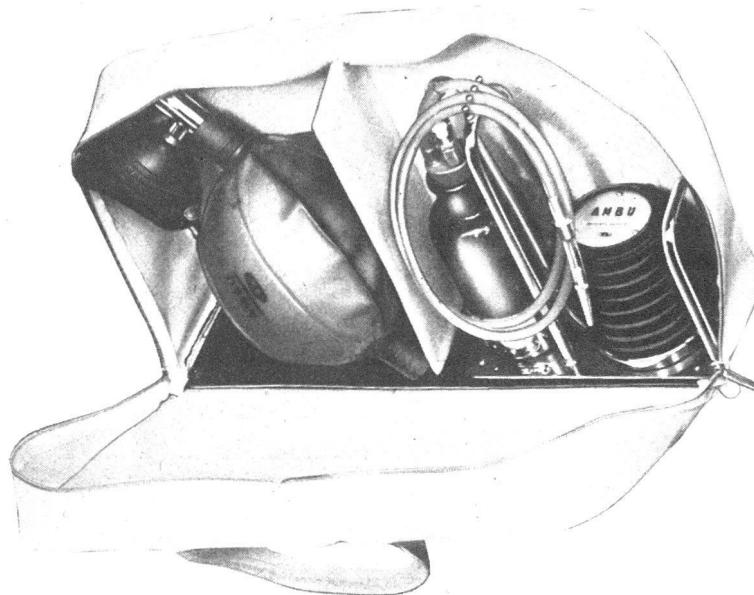
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sofortige Behebung der Erstickungsgefahr

Ambu-Wiederbelebungsgeräte



BEATMEN

Ambu-Beatmungs-Beutel

Beatmung in jeder Körperlage, ohne Fortbewegen des Patienten, über Maske oder Tubus, durch Hand- oder Fußbetätigung

Badeanstalten

Fabriken

Elektrizitätswerke

Feuerwehren

unbeschränkte Leistungsfähigkeit

absolute Betriebssicherheit

augenblickliche Einsatzbereitschaft

unabhängig von allen Installationen

ABSaugen

Ambu-Saugpumpe

Freihalten der Luftwege

Verkehrs-,

Gebirgs-,

Lawinenunfälle

Ambu-Geräte — wirksam, sicher, wirtschaftlich

Verkauf:

SYN MEDIC AG, ZÜRICH

Gotthardstr. 6, Tel. (051) 25 46 30

Die *Unterstellungsverhältnisse* ordnet der Ortschef vorsorglich schon zu Friedenszeiten. Da erfahrungsgemäss die Verbindungen in Katastrophenlagen zeitweise versagen, zwingt die Dringlichkeit des Handelns oft zu einem selbständigen Vorgehen unter eigener Verantwortung. Arbeiten von anderen Diensten Gruppen oder Detachemente bei der Kriegsfeuerwehr mit, so unterstehen sie taktisch dem betreffenden Schadenplatzkommandanten. Die Chefs der Einsatzdetachemente der Kriegsfeuerwehr dürfen zugeteilte Gruppen und weitere Hilfskräfte in ihrer Zusammensetzung grundsätzlich nicht aufteilen. Jede Ad-hoc-Vermischung erschwert die Zusammenarbeit und Führung. Durch eine wahlweise Vermischung ergeben sich sicher mehr Nachteile als Vorteile. Die eingeteilten Kräfte müssen beisammen bleiben.

Wird infolge Ausweitung der Brände ein Zurückweichen notwendig, so erfolgt dies zweckmässig unter dem Schutz der eigenen Strahlrohre und unter Mitnahme der Verletzten.

Im Einsatz wird auch der Kommandant der Einsatzdetachemente der Kriegsfeuerwehr unter Umständen vor schwere Entschlüsse gestellt, wenn er an verschiedenen Orten zugleich retten sollte und die Mittel nur für eine Aktion ausreichen.

Versicherung

Die Angehörigen der Kriegsfeuerwehr können bekanntlich bei der *Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins* zu den nämlichen Bedingungen versichert werden, wie die Friedensfeuerwehren. Grund-

satz ist allerdings, dass sich die Leute zum Feuerwehrdienst eignen.

Die Gemeinden tun gut daran, im Zweifelsfalle die Diensttauglichkeit durch Arztzeugnis feststellen zu lassen. Die Angehörigen der Kriegsfeuerwehr sind auch bei den Uebungen und Kursen des Zivilschutzes versichert, sofern dazu Abteilungen der Orts- und Kriegsfeuerwehr vom Kurskommando angefordert werden. Der verantwortliche Feuerwehrkommandant hat in Verbindung mit dem Kurskommando oder der Uebungsleitung alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen und vorzubereiten. Werden vom Ortschef bzw. von der Kursleitung Anordnungen getroffen, die den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrvereins widersprechen, lehnt die Hilfskasse jede Haftung ab.

Kostenverteilung

Die entstehenden Kosten gehen — wie bei den Friedensfeuerwehren — zu Lasten der Kantone und Gemeinden. Beiträge des Bundes werden grundsätzlich erst dann möglich, wenn die Massnahmen verbindlich angeordnet werden. An die Kosten der Bereitstellung von Löschwasserreserven, die vom Hydrantennetz unabhängig sind, leistet der Bund schon heute seine Beiträge.

Einteilungsfragen

Es erscheint angezeigt, dass die Kantone wo nötig ihre Gesetzgebung über das Feuerwehrwesen ergänzen und die Feuerwehrdienstpflcht so weit ausdehnen, dass zum Beispiel Leute vom 16. bis 65. Altersjahr in die Kriegsfeuerwehr eingeteilt werden können. Im

übrigen fallen zur Einteilung in die Kriegsfeuerwehr heute folgende Leute in Betracht:

- Angehörige der ständigen Feuerwehr, die durch Kriegsdispensierung freigegeben sind,
- Angehörige der HD-Klasse U und Eingeteilte der kant. Landsturm-Personalreserve, insbesondere Angehörige der früheren «blauen» Luftschutzorganisation, welche nicht in die neuen Luftschutztruppen der Armee eingeteilt wurden,
- Jugendliche von 16 bis 19 Jahren,
- militärisch nicht Eingeteilte bis zum 60. Altersjahr,
- Freiwillige,
- zuverlässige Ausländer,
- Spezialisten für Kreislaufgeräte, Motorspritzen usw., welche *ausnahmsweise* dispensiert werden können, sofern es sich um Angehörige des Landsturms handelt.

Eine gleichzeitige Zuteilung zur Kriegsfeuerwehr und zur Hauswehr muss unterbleiben, da es sich um zwei ganz getrennte Organisationen mit besonderen Aufgaben handelt. Eine Zusammenlegung der Funktionen ist nur soweit möglich, als in kleinen Ortschaften der Kommandant der Kriegsfeuerwehr zugleich der Dienstchef der Hauswehren sein kann.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ist
die Kriegsfeuerwehr heute
organisatorisch ein Bestandteil des Zivilschutzes.

Es ist deshalb notwendig, dass sie sich in ihrem Aufbau, in ihrer Ausrüstung und Ausbildung den Erfordernissen der gesamten Schutzorganisation *anpasst* und ihr Einsatz mit den übrigen Diensten *koordiniert* wird.

Basler Rettungstuch



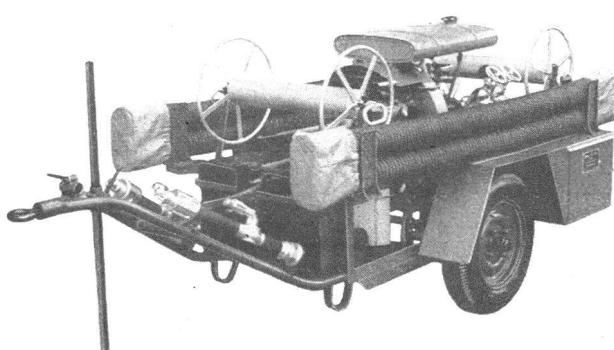
- leicht und handlich
- einfach in der Handhabung
- unverwüstlich,
weil erstklassige Qualität
- günstig im Preis

Fabrikant: **GEISER & CIE. EMMENAU AG**
Weberei und Blachenfabrik, Hasle-Rüegsau BE

FEUERWEHR- MOTORSPRITZE TYPE M 2

mit VW-Industriemotor
Leistung 1100 l/Min. bei 80 m GMF

NEUKONSTRUKTION



Gedrängt und doch gut zugänglich gebaut.
Mit abprotzbarem Tragschlitten.
Weitgehende Verwendung von Leichtmetall und damit geringeres Gesamtgewicht.
Vakuum-Erzeugung mittels bewährtem Brun-Gasstrahler.

Bereits beste Referenzen!

Weiteres neues Modell mit Porsche-Industriemotor.
Leistung 1500 l/Min. bei 80 m GMF



BRUN & CIE AG NEBIKON/LU

Abt. Motorspritzen Tel. 062/9 5116